

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in der Sitzung am **22. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.  
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.  
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung - StVO)
  - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
  - Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie
  - die jeweils dazugehörigen Randstreifen.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere

auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt:

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung

auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.

- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 4 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 zu beräumen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

- (3) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt :
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder – abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

## **§ 5 Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde Rüdnitz behält sich vor für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Rüdnitz zu erheben.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
  - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
  - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
  - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
  - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,

- i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
  - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
  - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
  - n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.02.2003 außer Kraft.

### **Anlagen:**

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

### **ausgefertigt:**

Biesenthal, den 03.04.2012

gez. Schönfeld

Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

## Anlage I      Reinigungsklassen

### Rüdnitz - Ortslage Rüdnitz

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Ackerweg (befestigter Teil)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Alte Heerstraße  unbefestigter Teil	I  III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst  Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn  ---
Bahnhofstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Bergstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Bernauer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Birkenweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Danewitzer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Elsternweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Feldweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Hauptweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Hellmühler Weg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst	---
Kirschweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst	---
Landweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn

Langeröninger Weg ab HNR. 21	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Mittelweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Sechsrutenweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Waldweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Wiesensteig	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Willesweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Ortsverbindung Rüdnitz- Albertshof	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

## Wohnpark Rüdnitz

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Barnimstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Bürgermeisterstr.	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Damrowgasse	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Lindenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Neurüdritzer Ring	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Paul-Brandt-Str.	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Ritterstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Wilhelm-Guse-Str.	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

## Ortslage Albertshof

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Gartenstraße	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Mittelstraße	I	Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Pappelallee	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---
Parkstraße	I	Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Rüsternstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schulstraße bis Ecke Mittelstr.	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
ab Ecke Mittelstr.	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	---





## Anlage II      Prioritätenplan für den Winterdienst

### Rüdnitz - Ortslage Rüdnitz

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Straßenlänge</b>	<b>befestigt / unbefestigt</b>	<b>Gehweg vorhanden (ja/nein)</b>
Ackerweg (Feuerwehr)	I	100 m	befestigt	nein
Alte Heerstraße	I	25 m	befestigt	nein
	III	360 m	unbefestigt	nein
Bahnhofstraße (Bus)	I	1.345 m	befestigt	ja
Bergstraße	I	975 m	befestigt	nein
Bernauer Straße (L)	I	615 m	befestigt	ja
Birkenweg	III	145 m	unbefestigt	nein
Danewitzer Straße (K)	I	965 m	befestigt	ja
Dorfstraße (K)	I	870 m	befestigt	ja
Elsternweg	II	507 m	befestigt	nein
Feldweg	II	590 m	befestigt	nein
Hauptweg	II	400 m	befestigt	nein
Hellmühler Weg	III	130 m	unbefestigt	nein
Kirschweg	III	196 m	befestigt	nein
Landweg	II	600 m	befestigt	nein
Langerönnener Weg ab HNR. 21	II	580 m	befestigt	ja
			unbefestigt	nein
Mittelweg	II	540 m	unbefestigt	nein
Sechsrutenweg	II	500 m	befestigt	nein
Waldweg	III	230 m	unbefestigt	nein
Wiesensteig	III	205 m	befestigt	nein
Willesweg	III	245 m	unbefestigt	nein
Ortsverbindungsstraße Rüdnitz-Albertshof	I	2.155 m	befestigt	nein

### Wohnpark Rüdnitz

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Straßenlänge</b>	<b>befestigt / unbefestigt</b>	<b>Gehweg vorhanden (ja/nein)</b>
Barnimstraße	II	100 m	befestigt	ja
Bürgermeisterstraße (Lieferverkehr)	I	260 m	befestigt	ja
Damrowgasse	III	84 m	befestigt	ja
Lindenstraße	II	335 m	befestigt	ja
Neurüdnitzer Ring	II	400 m	befestigt	ja
Paul-Brandt-Straße	III	63 m	befestigt	ja
Ritterstraße	II	280 m	befestigt	ja
Wilhelm-Guse-Straße	I	318 m	befestigt	ja

### Ortslage Albertshof

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Straßenlänge</b>	<b>befestigt / unbefestigt</b>	<b>Gehweg vorhanden (ja/nein)</b>
Gartenstraße	III	180 m	unbefestigt	nein
Mittelstraße (Bus)	I	175 m	befestigt	nein
Pappelallee	III	540 m	befestigt	nein
Parkstraße (Bus)	I	95 m	unbefestigt (Pflaster)	nein
Rüsterstraße (K)	I	1.415 m	befestigt	ja
Schulstraße bis Ecke Mittelstraße (Bus) ab Ecke Mittelstraße	I III	130 m	befestigt	ja

## **Anlage III      Gesamtstraßenverzeichnis**

Ackerweg  
Alte Heerstraße  
Bahnhofstraße  
Barnimstraße  
Bergstraße  
Bernauer Straße  
Birkenweg  
Bürgermeisterstraße  
Damrowgasse  
Danewitzer Straße  
Dorfstraße  
Elsternweg  
Feldweg  
Gartenstraße  
Hauptweg  
Hellmühler Weg  
Kirschweg  
Landweg  
Langerönnner Weg  
Lindenstraße  
Mittelstraße  
Mittelweg  
Neurüdnitzer Ring  
Ortsverbindungsstraße Rüdnitz- Albertshof  
Pappelallee  
Parkstraße  
Paul-Brandt-Straße  
Ritterstraße  
Rüsternstraße  
Schulstraße  
Sechsrutenweg  
Waldweg  
Wiesensteig  
Wilhelm-Guse-Straße  
Willesweg

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz  
**(Straßenreinigungssatzung)** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung  
Rüdnitz am 22.03.2012  
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,  
Ausgabe Nr. 4 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 24.04.2012  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.04.2012

gez. Schönfeld

Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

---

*Die 1. Änderung der Anlage I Reinigungsklassen zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*